

## Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

#### Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

### Sitzungsvorlage 42/2018

11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen  Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen im Rahmen von Flächentauschen			
Berichterstatter:			Regionalplaner Ralf Weidmann
Bearbeiter:			Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied Tel. 0251 - 411 1780 Regierungsbeschäftigte Annette Wilken Tel. 0251 - 411 1628
Diese	Vorlag	e ist Be	eratungsgrundlage zu
	ТОР	14c	der Sitzung des Regionalrates am 25.06.2018
Beschlussvorschläge			
für de	n Regi	ionalra	t:
	Zustin	nmung	

#### Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat des
Regierungsbezirks Münster
<u>über</u>
Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde Domplatz 1 – 3
48143 Münster

4. April 2018 Seite 1 von 2

Aktenzeichen
VIII B 3 – 30.17.05.13
(bei Antwort bitte angeben)

gabriele.werf@mwide.nrw.de Telefon 0211 61772 -692 Telefax 0211 61772 - 92 -692

11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen im Rahmen von Flächentauschen

#### Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW

Bericht der Bezirksregierung Münster vom 2. Januar 2018 Az.: 32.1.2.1 MSL-11

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 5. Januar 2018, hat die Bezirksregierung Münster die vom Regionalrat am 18. Dezember 2017 aufgestellte o.g. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Berger Allee 25 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0 Telefax 0211 61772-777 poststelle@mwide.nrw.de www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße Darüber hinaus bitte um Übersendung eines Exemplars für meine Akten.

Karui bribilli- Falur

Im Auftrag

Karin Weirich-Brämer

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2018 Nr. 11 vom 16.5.2018 Seite 211 bis 242

## 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

#### Vom 20. April 2018

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 die 11. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen, Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen im Rahmen von Flächentauschen aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 2. Januar 2018 – Aktenzeichen: 32.1.2.1 MSL-11 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Wettringen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 11. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungs-gericht das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 20. April 2018

# Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag

Dr. Christoph Epping

GV. NRW. 2018 S. 240

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.